



D R. E R N S T M O S E R

Der OÖ. Landesjagdverband bezuschusst im Jahr 2001 wieder 25 Stück i.s.a.-Wildretter mit je 4000 Schilling. Die Geräte sind ab Weihnachten lieferbar, eine Lieferzeit von 4 Wochen ab Bestellung ist einzurechnen. Die bereits im vorhergehenden „OÖ. Jäger“, Nr. 87 vom September 2000, auf Seite 32 angeführten Nachrüstmöglichkeiten für ausgelieferte Modelle werden dadurch ergänzt, dass das Problem mit der Feuchtigkeit in den Sensoren durch Verwendung eines Spezialklebers behoben wird. Die Firma i.s.a. Industrieelektronik in Weiden führt diese Arbeiten kostenlos durch, lediglich der Versand ist zu bezahlen. Es ist vorteilhaft, nur die Sensoren (ohne Tragegestange und Auswerteeinheit) einzusenden.

Unbedingt notwendig ist ein vorheriges Üben mit dem Wildretter bevor dieser beim Kitzsuchen zum Einsatz kommt. Die Erfahrung im heurigen Jahr hat wieder gezeigt, dass jene, die sich mit dem Gerät vertraut ge-

macht haben, einen 100%igen Erfolg verbuchen konnten. Nicht von ungefähr haben 16 von 19 Neuanwendern kein Rehkitz übersehen und insgesamt 142 Stück gefunden.

Bestellungen aus OÖ. zwecks Abrechnung des Zuschusses von 4000 Schilling an Dr. Ernst Moser, 4283 Bad Zell, Linzer Straße 18, oder direkt:

i.s.a. Industrieelektronik GmbH, Hut-schenreutherstraße 1, D-92637 Weiden i. d. OPf, Tel. 0961670840, Fax 09616708430.

Wir sind übersiedelt!

OÖ. Landesjagdverband
Schloss Hohenbrunn

Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian

Telefon 0 72 24 / 20 0 83 oder 20 0 84 / Fax-Dw. 15

e-mail Landesjagdverband: office@jagdverb-ooe.at
e-mail OÖ. Jäger: ooe.jaeger@jagdverb-ooe.at

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 12 und 12.45 bis 17 Uhr
Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr.

Zwischen den Feiertagen ist im Büro des OÖ. Landesjagdverbandes nur ein Journaaldienst eingerichtet!

Verkaufe

Suhler-Drilling

6,5x57 R, 16/70,
6-fach Habicht Nova, neuwertig
S 38.000.-

Bockbüchsfinte

5,6x50 R Mag., 12/70,
6-fach Kahles, Gamba,
Mod. Bayern
S 13.000.-

Telefon 0 676 / 484 22 48

Vermarktung von Wild aus dem landwirtschaftlichen Gehege

Landwirte, die Dam- oder Rothirsche oder anderes Wild im Gehege halten und das Fleisch dieser Tiere verkaufen, müssen beachten, dass dabei im wesentlichen dieselben beschau- und hygienerechtlichen Bestimmungen wie bei anderen landwirtschaftlichen Nutztieren gelten.

Der Verkauf dieses Fleisches – der im Gesetz dafür verwendete Begriff ist „Zuchtwildfleisch“ – unterliegt den geltenden Bestimmungen der Zuchtwild-Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl.Nr. 399/1994. Zuchtwildfleisch darf nur dann in

Verkehr gebracht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Leberuntersuchung („Leberbeschau“) durch den Fleischuntersuchungstierarzt vor dem Abschuss.
2. Die Tierkörper müssen nach dem Schuss und Entbluten im Gehege in einem Schlachtbetrieb (Schlachtraum) mit Veterinärkontrollnummer enthäutet, ausgeweidet und gekühlt werden.
3. Fleischuntersuchung durch den Tierarzt.

Nähere Informationen zu diesem Thema können bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Veterinärabteilung) eingeholt werden. Weiters können dort kostenlos Broschüren zum Thema „Vermarktung von Zuchtwildfleisch“ angefordert werden.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtwild-Fleischuntersuchungsverordnung wird in der nächsten Zeit von den Amtstierärzten und Lebensmittelaufsichtsorganen verstärkt kontrolliert.

Mag. Weinberger

Amt der O.ö. Landesregierung
Abteilung Veterinärdienst